

FH-Mitteilungen

23. Februar 2026

Nr. 8/2026



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Architektur“**

**FH Aachen – Fachbereich Architektur
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 23. Februar 2026

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“

vom 23. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Architektur folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)	8
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	8
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	8
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO)	8
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 30 Verbesserungsversuch entfällt hier (vgl. § 30 APO)	9
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)	4	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	9
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums	4	§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	9
§ 5 Akademischer Grad, Masterprüfung	4	Abschnitt 7 Prüfungsformen/Praxisprojekt	9
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	4	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung entfällt hier (vgl. § 33 APO)	9
§ 7 Mobilitätssemester entfällt hier (vgl. § 7 APO)	5	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	9
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 35 Andere Prüfungsformen entfällt hier (vgl. § 35 APO)	9
§ 9 Praxissemester entfällt hier (vgl. § 9 APO)	5	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	9
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)	5	§ 37 Praxisprojekt entfällt hier (vgl. § 37 APO)	9
Abschnitt 3 Zugang	5	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	10
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) entfällt hier (vgl. § 11 APO)	5	§ 38 Abschlussarbeit (Masterarbeit) entfällt hier (vgl. § 38 APO)	10
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)	5	§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	10
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)	5	§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)	10
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	5	§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	10
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)	6	§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	10
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6	§ 43 Kolloquium	10
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)	6	Abschnitt 9 Abschlussdokumente	11
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung	6	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	11
§ 18 Prüfungsausschuss	6	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	11
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	6	Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	11
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 20 APO)	7	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	11
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen	7	Anlage 1 Studienverlaufsplan	13
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)	7	Anlage 2 Wahlpflichtkatalog	15
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben	7	Anlage 3 Ziel-Modul-Matrix, Studiengangziele	186
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	7		
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)	8		
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße	8		
§ 25 Bildung der Gesamtnote	8		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den Masterstudiengang „Architektur“.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 2 APO)

(3) Ziel des Masterstudiengangs „Architektur“ ist die Ausbildung von Architektinnen und Architekten, die wissenschaftlich fundiert, gestalterisch und technisch kompetent sowie ethisch verantwortlich handeln:

Absolventinnen und Absolventen ...

- nehmen fundiert am baukulturellen Diskurs teil, erkennen Wechselwirkungen zwischen gebauter Umwelt, Gesellschaft und Klima und leiten daraus zukunftsorientierte, verantwortungsbewusste Handlungsansätze ab.
- analysieren komplexe Rahmenbedingung der Entwurfs- und Planungsaufgaben, erkennen relevante gesellschaftliche Fragestellungen im Kontext der gebauten Umwelt und formulieren daraus differenzierte Strategien.
- wählen geeignete analoge und digitale Werkzeuge bewusst aus, reflektieren deren Einsatz kritisch und setzen sie zielgerichtet im Entwurfs- und Planungsprozess ein.
- entwickeln tragfähige Konzepte und präsentieren ihre Arbeitsergebnisse klar strukturiert, zielgruppenadressiert und quellenbasiert. Sie argumentieren nachvollziehbar auf fachlicher und gesellschaftlicher Ebene.
- verknüpfen ihr Fachwissen mit angrenzenden Disziplinen, übernehmen aktiv Verantwortung in inter- und transdisziplinären Teams und gestalten kooperative Prozesse konstruktiv mit. Sie erkennen Zusammenhänge und entwickeln daraus innovative Lösungen für komplexe Planungsaufgaben.
- setzen sich kritisch mit ihrer Rolle als Planende in gesellschaftlichen Transformationsprozessen auseinander und handeln professionell, verantwortungsvoll und ethisch reflektiert. Sie agieren vorausschauend und hinterfragen kontinuierlich, sowohl ihre Denk- und Handlungsweisen, als auch an sie gestellte Planungsaufgaben, um Zukunftsziele, eigene Lernprozesse und berufliche Entwicklung aktiv zu gestalten.
- entwickeln eine fundierte, eigenständige Haltung zu Architektur und gebauter Umwelt und positionieren sich bewusst im Spannungsfeld zwischen Gestaltung, Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung.
- setzen sich reflektiert mit Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern im Tätigkeitsbereich des Berufsfeldes hinsichtlich inhaltlicher Zielsetzungen auseinander und haben ein Verständnis für die eigene Verantwortung in der Gestaltung von gebauter Umwelt.

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4.1) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Architektur“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 3 beigelegt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Masterprüfung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Der Abschluss soll nach Ableistung der gesetzlich vorgesehenen Praxiszeit zur Beantragung der Zulassung als eigenständige Architektin bzw. als eigenständiger Architekt bei der zuständigen Kammer berechtigen und entspricht den Kriterien des UNESCO/UIA Validation System zur internationalen Anerkennung.

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Masterstudiengang „Architektur“ beträgt die Regelstudienzeit vier Semester bei einem Studienumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 3 APO)

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

§ 7 | Mobilitätssemester | entfällt hier (vgl. § 7 APO)

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums im Masterstudiengang „Architektur“ eignet sich insbesondere das zweite Regelstudiensemester.

(2) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 5 APO)

§ 9 | Praxissemester | entfällt hier (vgl. § 9 APO)

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) | entfällt hier (vgl. § 11 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Architektur“ gilt die entsprechende Zugangsordnung.

**§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier
(vgl. § 15 APO)**

**§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen |
entfällt hier (vgl. § 16 APO)**

**§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier
(vgl. § 17 APO)**

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Über §19 Absatz 1 APO hinaus gilt: Zu Erstprüferinnen und Erstprüfern für Abschlussarbeiten können nur Professorinnen und Professoren der FH Aachen bestellt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen von zwei Prüfenden abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 20 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im Masterstudiengang „Architektur“ werden jährlich dreimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 3 APO)

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z. B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann.

In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form von Ersatzterminen oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika und Seminare drei Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30 % der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den jeweils zugrundeliegenden Leistungspunkten.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches auch für Modulprüfungen in Form von Take Home Exams, Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Protokollen, Portfolio-Prüfungen und Fachpraxis-Prüfungen.

(2) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung | entfällt hier (vgl. § 33 APO)

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen | entfällt hier (vgl. § 35 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Masterarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit im Masterstudiengang „Architektur“ wird zugelassen, wer alle vorhergehenden Module des Studiums erbracht hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 20-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) In das Diploma Supplement werden insbesondere aufgenommen:

- freiwillige Auslandsaufenthalte, die im Rahmen des Programms ERASMUS+ der europäischen Union gefördert wurden, gemäß den obligatorischen Vorgaben der Europäischen Union und der Nationalen Agentur ERASMUS+ beim DAAD.

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Architektur“ erstmals ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Masterstudiengang „Architektur“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 27. Januar 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 18. Februar 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Februar 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
017 0100-26	Projekt 1M	PM	15			8		8						
017 0200-26	Gestalten und Darstellen - Vertiefung	PM	5	2			2	4						
017 0700-26	Ressourcenschonendes Planen und Bauen	PM	5	2			2	4						
	Wahlpflichtmodul	WM	5	siehe Wahlpflichtkatalog										
	Summe		30											

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
018 0100-26	Projekt 2M	PM	15			8		8						
018 0400-26	Geschichte und Theorie der Architektur	PM	5	2			2	4						
018 0500-26	Gebäudelehre	PM	5	2			2	4						
	Wahlpflichtmodul	WM	5	siehe Wahlpflichtkatalog										
	Summe		30											

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
019 0100-26	Projekt 3M	PM	15			8		8						
019 0600-26	Stadt/Land	PM	5	2			2	4						
019 0800-26	Projektentwicklung	PM	5	2			2	4						
	Wahlpflichtmodul	WM	5	siehe Wahlpflichtkatalog										
	Summe		30											

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
011 8998-26	Masterarbeit	PM	27								x			
011 8999-26	Kolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen

WiSe = Wintersemester
 SoSe = Sommersemester
 PM = Pflichtmodul
 WM = Wahlpflichtmodul
 LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)
 SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum
 A = andere Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 APO, z. B. Seminar, Exkursion, Projekte/Projektarbeiten

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gemäß § 16 Absatz 5
 TNB = Teilnahmebeschränkungen
 ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO bzw. für Semester/Module, die einer gesonderten Zulassung bedürfen (Mobilitätssemester, Praxisprojekt, Project Proposal, Abschlussarbeit, Kolloquium)
 PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

- MP** = **Besondere Art der Modulprüfung**
uLN = **unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO**
TPr = **Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)**
- Bem.** = **Bemerkungen**
- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika/Seminare
 - 2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
 - 3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>.
 - 4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
 - 5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester
 - 6 = Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein

Wahlpflichtkatalog

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
Theorie															
01W 7010-26	Denkmalpflege/Historische Bauforschung	WM	5	2			2	4							
01W 7020-26	Energie trifft KI	WM	5	2			2	4							
01W 7030-26	Soziale Innovationen	WM	5	2			2	4							
01W 7040-26	Stadtlabor	WM	5	2			2	4							
01W 7050-26	Taktische Analysen	WM	5	2			2	4							
01W 7060-26	Typologie Schulbau	WM	5	2			2	4							
01W 7070-26	Vorbereitung Masterarbeit	WM	5	2			2	4							
Konstruktion															
01W 8010-26	Bauen mit dem Bestand - zirkuläres Bauen	WM	5	2			2	4							
01W 8020-26	Nachhaltiges Bauen und Zertifizierungssysteme	WM	5	2			2	4							
01W 8030-26	Systembau - elementiert, modular, parametrisch	WM	5	2			2	4							
01W 8040-26	Tragwerk	WM	5	2			2	4							
01W 8050-26	Einfach Bauen/Bauen im ländlichen Raum	WM	5	2			2	4							
01W 8060-26	Gebäudetechnologie	WM	5	2			2	4							
01W 8070-26	Digitales Bauen	WM	5	2			2	4							
Gestaltung															
01W 9010-26	Methoden der Darstellung	WM	5	2			2	4							

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Masterstudiengang „Architektur“							
			Baukulturelle Diskurskompetenz	Kontextgerechte Entwurfsstrategien	Reflexive Werkzeugwahl	Konzeptentwicklung und Präsentation	Inter- und transdisziplinäre Handlungskompetenz	Transformationsbewusste Planungskompetenz	Architektonische Positionierung	Berufsfeldreflexion und Verantwortung
1.	017 0100-26	Projekt 1M	x	x	x	x	x	x	x	
	017 0200-26	Gestalten und Darstellen – Vertiefung		x	x	x			x	
	017 0700-26	Ressourcenschonendes Planen und Bauen	x	x		x		x	x	
2.	018 0100-26	Projekt 2M	x	x	x	x	x	x	x	
	018 0400-26	Geschichte und Theorie der Architektur	x				x	x	x	x
	018 0500-26	Gebäudelehre	x			x		x	x	x
3.	019 0100-26	Projekt 3M	x	x	x	x	x	x	x	x
	019 0600-26	Stadt/Land	x	x		x	x	x	x	
	019 0800-26	Projektentwicklung	x	x		x	x	x		x
4.	011 8998-26	Masterarbeit	x	x	x	x	x	x	x	x
	011 8999-26	Kolloquium	x	x	x	x	x	x	x	x
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen	10	9	6	10	8	10	10	6
Wahlpflichtmodule	Theorie									
	01W 7010-26	Denkmalpflege/Historische Bauforschung	x		x			x		
	01W 7020-26	Energieeffizienz trifft KI		x	x	x		x		
	01W 7030-26	Soziale Innovationen	x	x	x	x	x	x		
	01W 7040-26	Stadtlabor	x	x	x		x	x		
	01W 7050-26	Taktische Analysen		x	x	x				
	01W 7060-26	Typologie Schulbau	x	x		x			x	x
	01W 7070-26	Vorbereitung Masterarbeit	x				x	x	x	x

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Masterstudiengang „Architektur“							
			Baukulturelle Diskurskompetenz	Kontextgerechte Entwurfsstrategien	Reflexive Werkzeugwahl	Konzeptentwicklung und Präsentation	Inter- und trans- disziplinäre Handlungs- kompetenz	Transformations- bewusste Planungskompetenz	Architektonische Positionierung	Berufsfeldreflexion und Verantwortung
Wahlpflichtmodule	Konstruktion									
	01W 8010-26	Bauen mit dem Bestand – zirkuläres Bauen	x				x	x		x
	01W 8020-26	Nachhaltiges Bauen und Zertifizierungssysteme		x	x	x	x			
	01W 8030-26	Systembau – elementiert, modular, parametrisch			x	x	x	x		
	01W 8040-26	Tragwerk			x	x	x			
	01W 8050-26	Einfach Bauen/Bauen im ländlichen Raum	x			x		x		
	01W 8060-26	Gebäudetechnologie	x	x		x		x	x	
	01W 8070-26	Digitales Bauen		x	x	x	x			x
	Gestaltung									
	01W 9010-26	Methoden der Darstellung		x	x	x				
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen	8	9	10	11	8	9	3	4

Studiengangziele

Baukulturelle Diskurskompetenz | Absolventinnen und Absolventen nehmen fundiert am baukulturellen Diskurs teil, erkennen Wechselwirkungen zwischen gebauter Umwelt, Gesellschaft und Klima und leiten daraus zukunftsorientierte, verantwortungsbewusste Handlungsansätze ab.

Kontextgerechte Entwurfsstrategien | Absolventinnen und Absolventen analysieren komplexe Rahmenbedingung der Entwurfs- und Planungsaufgaben, erkennen relevante gesellschaftliche Fragestellungen im Kontext der gebauten Umwelt und formulieren daraus differenzierte Strategien.

Reflexive Werkzeugwahl | Absolventinnen und Absolventen wählen geeignete analoge und digitale Werkzeuge bewusst aus, reflektieren deren Einsatz kritisch und setzen sie zielgerichtet im Entwurfs- und Planungsprozess ein.

Konzeptentwicklung und Präsentation | Absolventinnen und Absolventen entwickeln tragfähige Konzepte und präsentieren ihre Arbeitsergebnisse klar strukturiert, zielgruppenadressiert und quellenbasiert. Sie argumentieren nachvollziehbar auf fachlicher und gesellschaftlicher Ebene.

Inter- und transdisziplinäre Handlungskompetenz | Absolventinnen und Absolventen verknüpfen ihr Fachwissen mit angrenzenden Disziplinen, übernehmen aktiv Verantwortung in inter- und transdisziplinären Teams und gestalten kooperative Prozesse konstruktiv mit. Sie erkennen Zusammenhänge und entwickeln daraus innovative Lösungen für komplexe Planungsaufgaben.

Transformationsbewusste Planungskompetenz | Absolventinnen und Absolventen setzen sich kritisch mit ihrer Rolle als Planende in gesellschaftlichen Transformationsprozessen auseinander und handeln professionell, verantwortungsvoll und ethisch reflektiert. Sie agieren vorausschauend und hinterfragen kontinuierlich, sowohl ihre Denk- und Handlungsweisen, als auch an sie gestellte Planungsaufgaben, um Zukunftsziele, eigene Lernprozesse und berufliche Entwicklung aktiv zu gestalten.

Architektonische Positionierung | Absolventinnen und Absolventen entwickeln eine fundierte, eigenständige Haltung zu Architektur und gebauter Umwelt und positionieren sich bewusst im Spannungsfeld zwischen Gestaltung, Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung.

Berufsfeldreflexion und Verantwortung | Absolventinnen und Absolventen setzen sich reflektiert mit Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern im Tätigkeitsbereich des Berufsfeldes hinsichtlich inhaltlicher Zielsetzungen auseinander und haben ein Verständnis für die eigene Verantwortung in der Gestaltung von gebauter Umwelt.